



PLANZEICHENERKLÄRUNG
(nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanVO)

I. Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 12 BauGB

- MU** Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO
- GH** maximale Grundflächen der baulichen Anlagen (Gebäude, Nebenanlagen und Parkdecks)
Gebäudehöhe als Höchstmaß
Bezug: vorhandene Geländehöhe 46,90 in NHN 1992
- Baugrenze**
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - hier: Fuß- und Radweg
 - private Verkehrsfläche als Mischverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie**

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

- öffentliche Fläche für Entsorgungsanlagen hier: Wertstoffcontainer
- private Fläche für Entsorgungsanlagen hier: Sammelplatz für Abfall
- Abfall
- Trafostation

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- siehe textliche Festsetzungen Pkt. 5.2 und 5.3
- private Grünfläche
- siehe textliche Festsetzungen Pkt. 5.3

7. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 23 BauGB)

- anzupflanzender Baum
- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftsstellplätze
- überdachte Fahrradstellplätze
- Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- siehe textliche Festsetzungen Pkt. 4.1
- Darstellung von Lärmpegelbereichen an Gebäudeseiten (Übernahme aus dem Schallschutzzutachten, AKUSTIKBÜRO DAHMMS GmbH, Potsdam, Stand 24.07.2017) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- siehe textliche Festsetzungen Pkt. 6.1

9. Nachrichtliche Übernahmen

- zu erhaltende Gleisanlagen als Bestandteil des Denkmalsbereichs (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA) Kulturdenkmal des ehemaligen Handelshafens Magdeburg Neustadt (1886 bis 1893)
- vorhandene Hauptversorgungsleitung unterirdisch, 10 kV Elektro (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- vorhandene Gebäude
- Flurnummer
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer

PLANTEIL B

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der bauliche Nutzung gemäß § 12 BauGB

- 1.1 In Abweichung von § 6a (3) BauNVO sind in dem Urbanen Gebiet die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO, Vergnügungsgelände und Nr. 2 Tankstellen nicht zulässig.
- 1.2 Gemäß § 6a (4) ist in den Erdgeschoss eine Wohnung nicht oder nur ausnahmsweise zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Die zulässige Grundfläche (GF) bezieht sich auf die Gebäude, baulichen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und die Parkdecks.
- 2.2 Überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1), 2 BauGB i.V.m. §§ 12, 14, 23 BauNVO, § 9 (1), 4 BauGB) i.V.m. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 172 (1) BauGB)

- 3.1 Nebenanlagen im Sinne des § 9 (1), 4 BauGB (Stellplätze, Spielplätze, Standplätze für Abfallbehälter) sind nur auf den für sie bezeichneten Flächen zulässig.
- 4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB), Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- 4.1 Die privaten Verkehrsflächen sind als verkehrsberuhigte Flächen auszubilden.
- Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte werden wie folgt bestimmt:
- ◇ Gerechte für die Allgemeinheit, Fahrechte für Anlieger, Rettungsfahrzeuge und Müllentsorgung, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsträger.
- ◇ Gerechte für die Allgemeinheit, Fahrechte für Rettungsfahrzeuge, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgungsträger.

- 5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1), 20 BauGB) i.V.m. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 172 (1) BauGB), Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1), 14 BauGB, Maßnahmen und Flächen zur Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1), 25 BauGB), § 178 PlanzGebot BauGB
- 5.1 **Oberflächenbefestigung**
Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. (Schotterrasen, Großtaupflaster, o.ä.)
- 5.2 **Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
Pflanzbindungen (§ 9 (1), 25 BauGB), § 178 PlanzGebot BauGB
Auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 3 "Am Hafenbecken" ist die vorhandene Trockenrasen-Vegetationsdecke zu erhalten.
- 5.3 **Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1), 25a BauGB), § 178 PlanzGebot BauGB
Auf der öffentlichen Grünfläche Nr. 1, "Siloplatz" sind an den Standorten gemäß Planzeichnung mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.
Auf den privaten Stellplätzen sind an den Standorten gemäß Planzeichnung mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.
Die öffentliche Grünfläche Nr. 2, "Elbe-Ufer" ist mit einer Gras-Kräutermischung einzusäen. Soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt ist, sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und durch Anpflanzung von mittel- bis großkronigen Bäumen (Schwarzweiden gemäß Planzeichnung 3) mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu ergänzen (s. hierzu auch Pkt. III Hochwasserschutz).
Die private Grünfläche Nr. 1 ist mit einer Gras-Kräutermischung einzusäen und mit Sträuchern und Gräsern der Pflanzliste 1 zu ergänzen. Als Abschirmung des Parkdecks zur Elbe ist eine Heckenpflanzung aus standorttypischen Gehölzen vorzunehmen. An den Standorten gemäß Planzeichnung sind mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.
Innerhalb der privaten Grünfläche Nr. 2 (private Spielfläche) sind für Baumpflanzungen gemäß Planzeichnung mittel- bis großkronige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens STU 18-20 cm zu pflanzen.
Die Fläche zum Anpflanzen mit der Nr. 3 innerhalb der nicht bebaubaren Grundstücksfläche ist auf den nicht befestigten Flächen mit einer Gras-Kräutermischung aus den Ebniederungen gewonnenem Saatgut einzusäen und mit Pflanzungen der Pflanzliste 1 zu ergänzen.

- 6. Immissionsschutz - Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1), 24 BauGB) und sonstigen Gefahren i.S.d. BImSchG
- Gewerbellärm:**
- 6.1 Für Wohnnutzungen innerhalb der Silos ist die Grundrissorientierung derart zu wählen, dass sich an den folgenden Fassaden, bzw. Fassadenbereichen keine Fenster von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 befinden:
 - Silo A, Westfassade EG bis 11.OG
 - Silo A, Nordfassade 8.OG bis 11.OG
 - Silo A, Südfassade 8.OG bis 11.OG
 - Silo B, Westfassade EG bis 11.OG
 - Silo B, Nordfassade 8.OG bis 11.OG
 - Silo B, Südfassade 8.OG bis 11.OG

- Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch ein schalltechnisches Gutachten nachgewiesen wird, dass vor dem Fenster von Aufenthaltsräumen durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Prallschienen, Balkenverkleidungen, verglaste Loggien oder vergleichbare Schallschutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass vor dem Fenster von Aufenthaltsräumen Beurteilungspegel von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht eingehalten werden oder dass die Fenster der oben genannten Fassadenbereiche fest verglast sind und ausschließlich der Belichtung dienen. In diesem Fall ist eine alternative Belüftung der Räume zwingend notwendig.
- Gesamtlärmbelastung (Verkehr + Gewerbe)**
- 6.2 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen in den Bereichen des festgesetzten Urbanen Gebiets die Außenbauteile einschließlich der Fenster und Außentüren von schutzwürdigen Aufenthaltsräumen nach Abschnitt 7, Tabelle 7 der DIN 4109*, folgendes resultierendes, bewertetes Luftschalldämmmaß (R_{w, res} nach DIN 4109*, Ausgabe Juli 2016) aufweisen:
 - Lärmpegelbereich IV
 - bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen: 40 dB
 - bei Büro- oder ähnlichen Arbeitsräumen: 35 dB
 - Lärmpegelbereich V
 - bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen: 45 dB
 - bei Büro- oder ähnlichen Arbeitsräumen: 40 dB
 - Lärmpegelbereich VI
 - bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen: 50 dB
 - bei Büro- oder ähnlichen Arbeitsräumen: 45 dB

- 6.3 Bei Wohnungen mit Fenstern zur Bahnlinie (Nord-, Ost und Westfassade), die nicht über mindestens ein Fenster zur der Bahn abgewandten Gebäudesseite verfügen, sind die dem Schläfen dienenden Räume mit einer schalldämmten Lüftungseinrichtung zu versehen. Beim Einbau kontrollierter Be- und Entlüftungsanlagen sind keine zusätzlichen, schalldämmten Lüftungseinrichtungen notwendig.
- 6.4 Abweichungen von den in Absatz 6.1 und 6.2 genannten Luftschalldämmmaßnahmen und Vorgaben zu schalldämmten Lüftungseinrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn - gutachterlich belegt wird, dass für den jeweils ermittelten möglichen Außenlärmpegel die Anforderungen an die Luftschalldämmung eingehalten werden oder durch bauliche-technische Maßnahmen eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, mit der ein Beurteilungspegel von maximal
 - 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen und anderen Schlafräumen,
 - 35 dB(A) tags in Unterrichts- und ähnlichen Räumen und
 - 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen nicht überschritten wird.

II. Vermerke und Hinweise

- Einsparkeil Rechtsgrundlagen**
Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, Am der Stenkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.
- Allianzen**
Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.ä. Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Ausbreiten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/oder Geruch) festgestellt werden, ist dies Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen.
- Bodenschutz**
Auf Freiflächen im Plangebiet, welche zu Grünflächen umgestaltet werden sollen, ist eine durchwurzelbare Bodenschicht im Sinne des § 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I, S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017, BGBl. I, S. 3465) in einer Mächtigkeit von mindestens 40 cm herzustellen. Für die Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Bodenmaterial entsprechend § 2 Nr. 1 BbodSchV verwendet werden. Die weiteren Vorgaben des § 12 BbodSchV sind zu berücksichtigen.
- Kampfmittel**
Das Plangebiet ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdingeredender Maßnahmen sind die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen.
- FFH Gebiet**
Der Geltungsbereich grenzt an das FFH Gebiet „Stromelbe im Stadtgebiet Magdeburg“.
- Immissionsschutz**
Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der KaffeeRösterei "Rösterei Kaffee GmbH". Durch diesen Betrieb können Geruchsbelästigungen auftreten. Berechtigungen der Nachbarschaft durch Gerüche dürfen nach GfRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie) an 10 % der Jahresstunden auftreten.

- Schutz vorhandener und geplanter Leitungen**
Bei allen Planungen sind die relevanten Normen, insbesondere die DIN 1998, die DIN 18920 und das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 anzuwenden. Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Ver- und Überbauungsanlagen durch Neubauten oder -anplantungen aller Art sind einzuhalten.
- Denkmalschutz**
Das Plangebiet ist Bestandteil des Denkmalsbereichs des ehemaligen Handelshafens Magdeburg Neustadt -1886 bis 1893 - (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA).
- Archäologie**
Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freilegender archäologischer Funde oder Befunde.
- Baumschutzsatzung**
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 12.02.2009 ist zu beachten.
- Niederschlagswasser**
Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. § 5(2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebserforderliche Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen.
- Hochwasserschutz**
Teile des Geltungsbereiches liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Die Errichtung von baulichen Anlagen o.ä. und der Bepflanzung mit Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sind durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

- III. Nachrichtliche Übernahmen**
- Denkmalschutz**
Das Plangebiet ist Bestandteil des Denkmalsbereichs des ehemaligen Handelshafens Magdeburg Neustadt -1886 bis 1893 - (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA).
- Archäologie**
Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freilegender archäologischer Funde oder Befunde.
- Baumschutzsatzung**
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Großsträucher und Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg - Baumschutzsatzung - vom 12.02.2009 ist zu beachten.
- Niederschlagswasser**
Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. § 5(2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebserforderliche Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen.
- Hochwasserschutz**
Teile des Geltungsbereiches liegen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Elbe. Die Errichtung von baulichen Anlagen o.ä. und der Bepflanzung mit Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sind durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zuletzt geänderten geltenden Fassung und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am ... den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.	Verfahren Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am ... gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufteilung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.	Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt. Magdeburg, den ...	Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer ... statt. Magdeburg, den ...
Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...	Oberbürgermeister	Magdeburg, den ...
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am ... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am ... dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.
Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.	Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 178-7.1 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom ... wird hiermit bekannt gemacht.	Der Beschluss der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 178-7.1 "Elbe-Hafen-Silo" ist damit in Kraft getreten.	Es wird hiermit bezeugt, dass dieser Plan mit der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 178-7.1 übereinstimmt. Magdeburg, den ...
Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...	Magdeburg, den ...
Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister

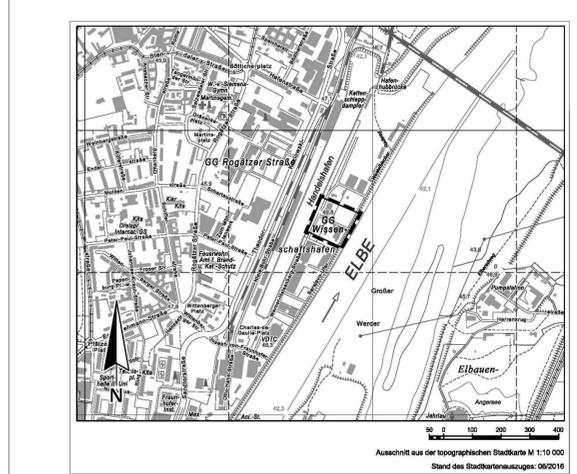
[ALK / 14.02.2018] © LVermGeo LSA
(www.lvvermgeo.sachsen-anhalt.de) /
Lizenz AZ B24-6004083/18,
Ergänzungen Vermessung 02.03.2017
Dipl. Ing. Dirk Anskat

Landeshauptstadt
Magdeburg
Stadtplanungsamt Magdeburg

DS 0060/18/Anlage 2

2. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 178-7.1
"Elbe-Hafen-Silo"
Stand: Februar 2018

M 1 : 500



Planverfasser:
Lindner + Canelli
Bau- und Kommunalbetreuungsgesellschaft mbH
Röntgenstraße 8
39 108 Magdeburg